

## **Erläuterung der Preiszusammensetzung**

Nach **§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV** sind wir verpflichtet, neben der Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh auch die Konzessionsabgabe gesondert auszuweisen.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser beträgt der Höchstbetrag in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Bei Gas für sonstige Tarifierungen beträgt der Höchstbetrag in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

### **Anmerkungen:**

Weiterführende Informationen zur Konzessionsabgabe finden Sie in den Preisblättern des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen mbH unter [www.netzgesellschaft-koethen.de](http://www.netzgesellschaft-koethen.de) und in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).